

Förderungsantrag

Sanierungsscheck für Private 2015

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus/Einzelwohnung

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Verwenden Sie dieses Antragsformular für Ein- oder Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser sowie für Einzelwohnungen im mehrgeschoßigen Wohnbau (MGW), wenn nur Fenster einer einzelnen Wohnung getauscht werden. Auf der Webseite www.sanierungsscheck15.at finden Sie alle wichtigen Informationen zur Antragstellung – beachten Sie vor allem das „Informationsblatt“ zur Förderungsaktion.

Alle geforderten Antragsunterlagen sind gesammelt bei einer Bankfiliale zur Übermittlung an die **Bausparkassenzentrale** abzugeben oder direkt an eine Bausparkassenzentrale zu senden. Unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge ohne die geforderten Beilagen werden von der Bausparkassenzentrale ohne weitere Bearbeitung retourniert. Bitte beachten Sie, dass ein **E-Mail-Kontakt verpflichtend** anzugeben ist, da der gesamte Schriftverkehr im Zuge der Förderungsabwicklung ausschließlich per E-Mail erfolgt. Sollten Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen, so können Sie auch die einer vertrauenswürdigen Person angeben (Familienmitglied, BankberaterIn,...).

Allgemeine Daten

AntragstellerIn (nur 1 Person möglich; idente Schreibweise laut Meldezettel / amtlichen Lichtbildausweis)									
Titel		Nachname			Vorname				
E-Mail (Kontakt für den gesamten Schriftverkehr der Förderungsabwicklung - ist verpflichtend anzugeben)				Geschlecht		SV-Nummer		Geburtsdatum	
				<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w	X	X	X	X
Telefon									
Wohnadresse									
Straße				Haus-Nr.		Stiege		Tür-Nr.	
PLZ		Ort							
Wenn Wohnanschrift in Österreich: Gemeinde						Bundesland			
Wenn Wohnanschrift nicht in Österreich: Staat									
Angaben zum Förderungsobjekt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden									
<input type="checkbox"/> Adresse wie Postanschrift									
<input type="checkbox"/> Adresse nicht wie Postanschrift, sondern									
Straße				Haus-Nr.		Stiege		Tür-Nr.	
PLZ		Ort							
Gemeinde					Bundesland				
Ich bin → <input type="checkbox"/> MieterIn				<input type="checkbox"/> Bauberechtigte/r		→ <input type="checkbox"/> des Einfamilienhauses/Reihenhauses			
<input type="checkbox"/> EigentümerIn				<input type="checkbox"/> MiteigentümerIn		→ <input type="checkbox"/> des Zweifamilienhauses (ZFH)		Kostenaufteilungsschlüssel ZFH → %	
<input type="checkbox"/> der Einzelwohnung									
<input type="checkbox"/> Bei Gewerbeflächen im selben Gebäude: Es wurde bzw. wird ein separater betrieblicher Förderungsantrag für die Maßnahmen, welche im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ (Seite 6) angeführt sind, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH gestellt. Die Flächenaufteilung des Gebäudes gemäß Energieausweisen stellt sich wie folgt dar: Bruttogeschoßfläche Betrieb: _____ m ² und Bruttogeschoßfläche Privat: _____ m ²									
<input type="checkbox"/> Bei dem zur Förderung beantragten Gebäude handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude .									

ZahlungsempfängerIn der Förderung		
KontoinhaberIn: Name ident mit AntragstellerIn <input type="checkbox"/>		Abweichender Name:
Nachname	Vorname	Geschlecht <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
IBAN (20-stellig in Österreich)		BIC (8 oder 11-stellig), nur für Bankkonten im Ausland anzugeben
Förderungsfähige Investitionskosten (in Euro inkl. USt. laut beiliegenden Kostenvoranschlägen)		
Sanierungsmaßnahme(n)	Kosten für Haus, Haushälfte bzw. Einzelwohnung	
Energieausweis		
Planungsleistungen		
Dämmmaßnahmen / Sanierung		
Austausch Fenster und Außentüren		
Umstellung Wärmeerzeugungssystem		

Erklärung AntragstellerIn

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,
<ul style="list-style-type: none"> dass ich (Mit-)EigentümerIn, WohnungseigentümerIn, Bauberechtigte/r oder MieterIn des zu fördernden Objektes bin, dessen Baubewilligung zum Zeitpunkt der Einreichung älter als 20 Jahre ist; dass ich die genannte(n) Sanierungsmaßnahme(n) noch nicht begonnen habe und bis 31.12.2016 abschließen werde; dass sich die angegebenen Investitionskosten nur auf förderungsfähige Maßnahmen laut dem Dokument „Förderungsfähige Kosten“ beziehen und ausschließlich von für diese Arbeiten befugten Firmen durchgeführt werden; dass die zur Förderung eingereichte Solaranlage von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ geprüft ist; dass das zur Förderung eingereichte Holzcentralheizungsgerät gemäß Typenprüfbericht im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % erfüllt. Die Kesselleistung beträgt max. 50 kW; dass bei Antragstellung bei einer der Bausparkassenzentralen bis 28.05.2015 die zur Förderung eingereichte Wärmepumpe nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2007/742/EG oder 2014/314/EU (EU Ecolabel) zertifiziert ist bzw. vollinhaltlich den in einer der oben genannten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen entspricht und bei einem Wärmepumpensystem Direktverdampfer/Wasser im Prüfpunkt E4/W35 eine Leistungszahl (COP) von mind. 4,3 eingehalten wird; dass bei Antragstellung bei einer der Bausparkassenzentralen ab 29.05.2015 die eingesetzte Wärmepumpe nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert (EU Ecolabel) ist bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht; dass bei der zur Förderung eingesetzten Wärmepumpe die max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 40°C nicht überschritten wird; dass für die beantragte(n) Maßnahme(n) kein weiteres Ansuchen im Rahmen des „Sanierungsschecks“ gestellt wird/wurde bzw. keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird; dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden; dass mir bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind und dass eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen stattfinden kann; dass ich das Informationsblatt „Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus/Einzelwohnung“, das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ und die „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ gelesen und zur Kenntnis genommen habe; dass ich die umseitig angeführten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen habe, vorbehaltlos akzeptiere und die dort enthaltenen Zustimmungen hinsichtlich Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis gebe. <p>Weiters gebe ich die Zustimmung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> der gesamte Schriftverkehr und der Versand des Förderungsvertrages über die im Antrag angegebene E-Mail-Adresse erfolgt.

Achtung

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) kann auf eigenes Risiko ab dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige Förderungsantrag (inkl. aller geforderten Beilagen) in der Bausparkassenzentrale eingelangt ist (es gilt der Eingangsstempel der Bausparkassenzentrale), begonnen werden.

Sie erhalten nach Prüfung der Unterlagen eine Information der Bausparkassenzentrale. Anschließend muss der Förderungsantrag durch die Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung genehmigt werden, erst danach wird die Förderungszusage („Sanierungsscheck“) mit der voraussichtlichen Förderungshöhe durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt. Eine endgültige Beurteilung der Förderungsfähigkeit sowie Berechnung der Förderungssumme ist erst nach Umsetzung der Maßnahme(n) und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich.

Reine Materialkosten ohne Montagerechnung eines Professionisten können nicht gefördert werden. Pro AntragstellerIn kann nur eine Förderung beantragt werden. Weiters kann auch pro Haus/Wohnung nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

Checkliste: Beilagen zum Förderungsantrag (einmalig in Kopie beizulegen, bitte KEINE Unterlagen im Original)

Meldezettel (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung)	<input type="checkbox"/> liegt bei
Amtlicher Lichtbildausweis, wenn nicht in Österreich gemeldet	<input type="checkbox"/> liegt bei
Kostenvoranschläge	<input type="checkbox"/> liegen bei
Bei Zweifamilienhaus: Grundbuchsatzung mit parifizierten Wohneinheiten oder Bestandsplan (max. A4)	<input type="checkbox"/> liegt bei
Formularanhang: „Technische Details Energieausweis“ (Seite 6) bzw. bei Einzelbaumaßnahmen ist zusätzlich die Kopie der Seite „Effizienzklassen A++ bis G“ und der Seite „Wärme- und Energiebedarf“ des Energieausweises dem Antrag beizulegen. Details und ein Beispiel dazu finden Sie im Dokument „FAQ – Häufig gestellte Fragen“.	<input type="checkbox"/> liegt bei
Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Formular „Technische Details Denkmalschutz“ und Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2015“ ausgestellt vom Bundesdenkmalamt	<input type="checkbox"/> liegt bei

_____ Datum

_____ Unterschrift AntragstellerIn

Feld für KundenberaterIn

Nicht vom/von der AntragstellerIn auszufüllen

Zur Weiterleitung an die Bausparkassenzentrale entgegengenommen durch:

Name KundenberaterIn und Bank (in Blockschrift)

Telefon

_____ Datum

_____ Stempel und Unterschrift KundenberaterIn

Kontakt Bausparkassenzentrale



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Sanierungsscheck“

Beatrixgasse 27, 1031 Wien

Tel: 050 100 – 29 800

sanierungsscheck@sbausparkasse.co.at

www.sbausparkasse.co.at

Allgemeine Vertragsbedingungen

„Sanierungsscheck für Private 2015“ Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus/Einzelwohnung

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Übermittlung der Förderungszusage durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) rechtswirksam zwischen dem/der AntragstellerIn und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idGF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015, das Informationsblatt und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Förderungsantrag gemachten Angaben, die beigelegten Unterlagen und die vom/von der AntragstellerIn unterfertigten Bestätigungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme(n) oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
4. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb der geförderten Maßnahme(n) erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen bzw. die Zustimmung durch den/die (Mit-)EigentümerInnen einzuholen;
5. dafür zu sorgen, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden;
6. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme(n) im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;
7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme(n) zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von zehn Jahren, während dieses Zeitraumes sind alle Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise

binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann/können oder durchgeführt worden ist/sind;
5. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
6. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme(n) für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
7. der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre Zustimmung gem. Punkt „Veröffentlichung von Daten“ dieser Vertragsbedingungen widerruft;
8. dass die am geförderten Wohnobjekt durchgeführte(n) thermische(n) Sanierungsmaßnahme(n) rückgängig gemacht bzw. das geförderte Wärmeeerzeugungssystem verkauft oder außer Betrieb genommen wird/werden und dadurch der projektierte ökologischer Erfolg nicht erzielt wird;

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Veröffentlichung von Daten

1. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berechtigt sind,
 - 1.1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, zu Kontrollzwecken und für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
 - 1.2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom/von der AntragstellerIn selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und erforderlichenfalls Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3

Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Agrarischen Freistellungsverordnung) übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

2. Weiters stimmt der/die FörderungsnehmerIn zu, dass sein/ihr Name, der Barwert der zugesagten Förderungssumme, der Zweck der Umweltförderung, der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können, wobei ein Widerruf im Sinne von § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF jederzeit vorbehalten ist. Pkt. 7 unter Rückforderungsgründe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.
3. Der/Die AntragstellerIn entbindet hiermit die als Einreichstelle fungierende Bausparkkassenzentrale gegenüber der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Abwicklungsstelle), dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO bzw. gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz bezüglich der im Zusammenhang mit der Förderung bekanntgewordenen Daten zu Zwecken der Abwicklung, statistischen Auswertung und Kontrolle der Förderung ausdrücklich vom Daten- und Bankgeheimnis. Diese Entbindung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dem/der KundenbetreuerIn, über welche/n dieser Förderungsantrag an die Einreichstelle weitergeleitet wird. Diese Erklärung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen widerrufen werden. Der/Die AntragstellerIn ermächtigt hiermit die Hausverwaltung bzw. Wohnungseigentümergeinschaft des zu fördernden Objektes, allen im vorhergehenden Absatz genannten Institutionen die für die Abwicklung, statistische Auswertung und Kontrolle dieser Förderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Ermächtigung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen widerrufen werden.

Bestätigung

Der/Die AntragstellerIn erklärt für den Fall einer Förderungsgewährung die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes BGBl. I Nr. 185/1993 idgF sowie der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 anzuerkennen und bestätigt, dass

1. er/sie eine Privatperson ist und es sich bei dem von den geförderten Maßnahmen betroffenen Objekt um ein Gebäude handelt, das rechtmäßig besteht und für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland sind;
3. die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt.

Auszahlungsbedingungen

1. Die in der Förderungszusage genannte vorläufige Förderung ist ein Maximalbetrag. Die abschließende Prüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Endabrechnung. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.
2. Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:
 - 2.1. Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ist/sind in der beantragten Art und Weise umzusetzen.
 - 2.2. Die im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ und in der Förderungszusage genannten Fristen für die Umsetzung der Maßnahme(n) und die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen sind einzuhalten.
 - 2.3. Die Endabrechnungsunterlagen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
 - 2.4. Die Höhe der beantragten Kosten und die Durchführung der Maßnahme(n) sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen befugter Unternehmen, die auf den Namen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin lauten), sowie einer Bestätigung, dass die Maßnahme(n) in der beantragten Art und Weise umgesetzt wurde(n), nachzuweisen.

Formularanhang: Technische Details Energieausweis

Diese Daten sind bei „Umfassender Sanierung“ bzw. „Teilsanierung“ von einem/einer befugten EnergieausweiserstellerIn vollständig auszufüllen und gutachterlich zu bestätigen. Die Energieausweise müssen nicht übermittelt werden.

Bei **Einzelbaumaßnahmen** sind **nur die grün gekennzeichneten Felder** mit den Werten des Energieausweises von der Sanierung durch den/die AntragstellerIn zu ergänzen und von diesem/dieser per Unterschrift zu bestätigen. Eine **Kopie** der Seite „Effizienzklassen A++ bis G“ und der Seite „Wärme- und Energiebedarf“ des Energieausweises **ist dem Antrag beizulegen**. Details und ein Beispiel dazu finden Sie im Dokument „FAQ – Häufig gestellte Fragen“.

Kenngrößen des zu sanierenden Objektes			
Daten gemäß Energieausweis	VOR Sanierung		NACH Sanierung
Brutto Grundfläche (BGF) bei Einzelwohnung nur m ² Angabe der Wohnung	m ²		m ²
Kompaktheit (A/V-Verhältnis)	m ⁻¹		m ⁻¹
Spezifischer Heizwärmebedarf (HWB <small>spez. Ref.</small>)	kWh/m ² a		kWh/m ² a
Details zu den geplanten Maßnahmen (Alle Maßnahmen, die zur Erzielung der HWB-Einsparung geplant sind, sind unbedingt einzutragen und je Bauteil vollständig auszufüllen, d.h. Dämmstoff, -stärke und U-Wert. Bestand ist NICHT einzutragen!)			
Bauteile	geplanter(s) Dämmstoff/-material	geplante Dämmstärke	U-Wert (ges. Bauteil)
<input type="checkbox"/> Außenwände		cm	W/m ² K
<input type="checkbox"/> Oberste Geschosdecke bzw. Dach		cm	W/m ² K
<input type="checkbox"/> Unterste Geschosdecke bzw. Kellerboden		cm	W/m ² K
<input type="checkbox"/> Fenster, Außentüren	<input type="checkbox"/> aus Holz bzw. Holz/Alu (mind. 75%)		W/m ² K
<input type="checkbox"/> Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit österr. Umweltzeichen bei einem oder mehreren Bauteilen			
Details zum geplanten Wärmeerzeugungssystem			
<input type="checkbox"/> Holzzentralheizungsgerät (UZ 37 erfüllt, max. Leistung 50 kW)		Leistung	kW
<input type="checkbox"/> Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes, mind. 15 m ² oder <input type="checkbox"/> Solaranlage zur Warmwasserbereitung, mind. 4 m ² (Solaranlage ist jeweils „Solar-Keymark“ geprüft)		Bruttokollektorfläche	m ²
<input type="checkbox"/> Wärmepumpe (erfüllt die EU-Umweltzeichenkriterien idgF sowie die weiteren Voraussetzungen gemäß Informationsblatt zur Förderungsaktion, max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems 40°C)		Thermische Leistung	kW
<input type="checkbox"/> Nah-/Fernwärmeanschluss	Biogener Brennstoffanteil größer 50 %	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Geplante Maßnahme			
<input type="checkbox"/> Umfassende Sanierung - klimaaktiv Standard ¹ oder	<input type="checkbox"/> Zusätzlich bzw. nur Tausch des Wärmeerzeugungssystems ³		
<input type="checkbox"/> Umfassende Sanierung - guter Standard ² oder			
<input type="checkbox"/> Teilsanierung 30 % - Reduktion Heizwärmebedarf (HWB) mind. 30 % oder			
<input type="checkbox"/> Teilsanierung 20 % - Reduktion Heizwärmebedarf (HWB) mind. 20 % oder			
<input type="checkbox"/> Einzelbaumaßnahme – Oberste Geschosdecke max. U-Wert 0,20 W/m ² K oder			
<input type="checkbox"/> Einzelbaumaßnahme – Fenster max. U-Wert 1,2 W/m ² K (Sanierung/Austausch von zumindest 80 % der bestehenden Fenster)			
¹ Entspricht einer Reduktion des Heizwärmebedarfes auf max. 50 kWh/m ² a bei einem Oberflächen-/Volumenverhältnis ≥ 0,8 bzw. auf maximal 30 kWh/m ² a bei einem Oberflächen-/Volumenverhältnis des Gebäudes ≤ 0,2 (Zwischenwerte werden linear interpoliert). ² Entspricht einer Reduktion des Heizwärmebedarfes auf max. 75 kWh/m ² a bei einem Oberflächen-/Volumenverhältnis ≥ 0,8 bzw. auf maximal 35 kWh/m ² a bei einem Oberflächen-/Volumenverhältnis des Gebäudes ≤ 0,2 (Zwischenwerte werden linear interpoliert). ³ Sollte nur das Wärmeerzeugungssystem umgestellt werden, müssen die unter ² genannten Bedingungen bereits gegeben sein.			
Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Energieausweis von einer dazu befugten Person ausgestellt wurde. Der Energieausweis entspricht der ÖNORM H 5055 u. RL 2002/91/EG bzw. RL 2010/31/EU (ausgestellt ab 01.02.2008).			
Ausstellungsdatum Energieausweis : _____			
Datum _____ Name und Telefon _____ Firmenstempel und Unterschrift EnergieausweiserstellerIn (bzw. AntragstellerIn bei einer Einzelbaumaßnahme)			